

Richtlinie der FernUniversität in Hagen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsprämien für besondere Leistungen

(in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 07.11.2023)

Präambel

Die FernUniversität in Hagen verfolgt das Ziel, sich weiter zu einer in Forschung und Lehre international anerkannten Universität zu entwickeln. Die Anerkennung von herausragenden besonderen Leistungen in Forschung, Lehre und Verwaltung ist ein wesentlicher Baustein, um dieses Ziel zu erreichen. Mit dieser Richtlinie soll die Grundlage für die Honorierung dieser Leistungen geschaffen werden.

§ 1 Rechtsgrundlage und Regelungsgegenstand

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze und das Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien an den in § 2 genannten Personenkreis.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für

- Tarifbeschäftigte auf der Basis der Regelung des § 40 Nr. 6 zu § 18 TV-L, außertariflich Beschäftigte sowie
- Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A auf der Basis der Leistungsprämien- und -zulagenverordnung (LPZVO) im Geltungsbereich des LBG NRW.

(2) Sie gilt nicht für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche oder studentische Hilfskräfte, Mentorinnen und Mentoren, WOT sowie Lehrbeauftragte.

(3) Die Vergabe der Lehrpreise und Forschungspreise an der FernUniversität fällt nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinie.

(4) Mitarbeitende können frühestens ein Jahr nach Beschäftigungsbeginn eine Leistungsprämie erhalten.

§ 3 Allgemeine Grundsätze zur Feststellung besonderer Leistungen

(1) Die Gewährung einer Leistungsprämie kommt nur für besonders herausragende Arbeitsleistungen in Betracht. Die Leistung muss über die arbeitsvertraglich oder dienstrechtlich originär geschuldete Arbeitsleistung quantitativ und/oder qualitativ deutlich hinausgehen. Die Leistungsprämie soll ohne Berücksichtigung insbesondere von Fächerkulturen, Status und Geschlecht der Beschäftigten ausschließlich auf die besondere Leistung abstellen.

Richtlinie der FernUniversität in Hagen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsprämien für besondere Leistungen

(in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 07.11.2023)

(2) Eine Leistungsprämie kann insbesondere gewährt werden für

- herausragende besondere Leistungen in Forschung, Drittmittelwerbung sowie Publikationen,
- herausragende besondere Leistungen in Lehre, Lehrorganisation, Aufbau und Modernisierung von Studiengängen, Studierendenberatung und -betreuung,
- herausragende besondere Leistungen in den Bereichen Fort- und Weiterbildung, wissenschaftlicher Nachwuchs,
- herausragende besondere Tätigkeiten für die FernUniversität in Hagen (Fach-)Verbänden und Institutionen, Konferenzorganisation, Beiträge zu einer positiven externen Wahrnehmung der FernUniversität in Hagen sowie
- herausragende besondere Leistungen in den Bereichen Diversity, Gleichstellung, Familienfreundlichkeit, universitäre Verwaltung und Selbst-Verwaltung sowie in der Informationstechnik.

(3) Herausragende besondere Leistungen im Sinne des Absatz 2 können insbesondere vorliegen, wenn

- besonders herausragende Forschungsleistungen erbracht wurden oder
- im Ergebnis der Evaluation der Lehre erheblich überdurchschnittliche Lehrleistungen festgestellt wurden oder
- freiwillig und nicht nur gelegentlich erhebliche Zusatzaufgaben erbracht wurden, etwa bei der nicht nur kurzfristigen Vertretung anderer Arbeitsgebiete oder der Übernahme zusätzlicher Funktionen bei hochschulweiten oder hochschulübergreifenden Projekten oder
- besondere Verdienste bei der Verbesserung von Rahmenbedingungen in Forschung und Lehre sowie bei der Gleichstellung von Frauen und Männern geleistet wurden oder
- ein erheblich überdurchschnittliches Engagement in öffentlichkeitswirksamen Projekten zur Steigerung der Reputation der FernUniversität in Hagen gezeigt wurde oder
- Prozessoptimierungen angeregt und maßgeblich zu deren Umsetzung beigetragen wurde oder,
- Abwendung eines empfindlichen (Vermögens-/Image-)Schadens oder Generierung einer außergewöhnlichen Einnahme(quelle),
- ohne die Leistungen der bzw. des Beschäftigten Drittmittel nicht eingeworben worden wären.

Richtlinie der FernUniversität in Hagen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsprämien für besondere Leistungen

(in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 07.11.2023)

(4) Eine Leistungsprämie darf nicht zur Kompensation der Grenzen tariflicher Eingruppierung bzw. der Besoldung dienen. Die herausragende Leistung muss unter Beachtung der geltenden Rechtsnormen zu Arbeitszeit (Arbeitszeitgesetz, Arbeitszeitverordnung, Dienstvereinbarung, Gleitzeit, etc.) erbracht werden. Eine Honorierung geleisteter Überstunden ist im Rahmen der Prämienvergabe nicht möglich, insoweit gelten die allgemeinen arbeits- und dienstrechtlichen Bestimmungen.

(5) Eine Leistungsprämie darf nicht gewährt werden, wenn die herausragende besondere Leistung bereits mit einer anderen Prämie, Zulage, Sonderzahlung, Festsetzung einer Leistungsstufe oder anderweitigen erfolgsorientierten Leistungen honoriert wurde.

§ 4 Obergrenzen und Finanzierung

(1) Leistungsprämien werden entweder aus zentral zur Verfügung gestellten Mitteln einmal jährlich zum Stichtag 01.10. gewährt oder aus eigenen Mitteln der jeweiligen Organisationseinheit (Fakultät, Lehrstühle/-gebiete, zentrale Einrichtungen, etc.) zu einem stichtagsunabhängigen Zeitpunkt. Das Rektorat legt die Höhe der für die Stichtagsvergabe zur Verfügung gestellten Mittel durch Beschluss fest. Die in der Richtlinie aufgeführten Leistungskriterien sind auch bei der Vergabe aus eigenen Mitteln zu berücksichtigen.

(2) Die Leistungsprämie beträgt pro Person pauschal 2.000,00 €, wenn die Prämie aus zentral zur Verfügung gestellten Mitteln gewährt wird. Bei der Gewährung einer Prämie aus eigenen Mitteln der jeweiligen Organisationseinheit kann eine Prämie bis zu 2.000,00 € gewährt werden. Bei der Vergabe von Prämien an Beamte und Beamtinnen sind die beamtenrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Eine weitere Differenzierung ist nicht vorzunehmen.

(3) Entsprechend der Regelungen des TV-L kann die Finanzierung der Leistungsprämie für Beschäftigte im Drittmittelbereich aus den jeweiligen Drittmitteln erfolgen, wenn nach Deckung der Einzel- und Gemeinkosten des Drittmittelvorhabens entsprechende Erträge aus Mitteln privater Dritter verbleiben und die Beschäftigten zudem durch besondere Leistungen bei der Einwerbung der Mittel oder der Erstellung einer für die eingeworbenen Mittel zu erbringenden beziehungsweise erbrachten Leistung beigetragen haben und keine Vorgaben der Drittmittelgeber dem entgegenstehen.

§ 5 Verfahren zur Vergabe von Leistungsprämien

(1) Die Vergabe der Leistungsprämien aus zentral zur Verfügung gestellten Mitteln findet einmal jährlich zum Stichtag 01.10. statt. Die Nominierung einzelner Personen muss sich auf besondere Leistungen erstrecken, die innerhalb eines Jahres vor dem Stichtag erbracht wurden. Die Gewährung einer Prämie aus eigenen Mitteln der jeweiligen Organisationseinheit ist stichtagsunabhängig möglich. § 5 Abs. 2, S.4 gilt entsprechend.

(2) Vorschlagsberechtigt für Leistungsprämien gem. § 3 Abs. 1 bis 3 sind für die Einsatzbereiche der Fakultäten die Dekaninnen und Dekane, für die ZHV als Zentrale Organisationseinheit die Dezernentinnen und Dezernenten sowie für die Stabsstellen und Referate in ihrer entsprechenden

Richtlinie der FernUniversität in Hagen über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsprämien für besondere Leistungen

(in der Fassung des Rektoratsbeschlusses vom 07.11.2023)

Zuständigkeit Rektorin bzw. Rektor und Kanzlerin bzw. Kanzler sowie die Leitungen der Zentralen Betriebseinheiten und der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen. Es ist den vorgenannten Vorschlagsberechtigten freigestellt, bei der Erarbeitung von Vorschlägen in angemessener Weise und datenschutzkonformer Form weitere Personen/Gremien im Rahmen eines selbstorganisierten Prozesses beratend einzubinden (z.B. die Mittelbauvertretung und die jeweiligen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte). Die Vorschläge sollen in Form einer begründeten Reihung unter Angabe der besonderen Leistung, welche die Grundlage für den Vorschlag darstellt, vorgelegt werden. Die endgültige Entscheidung über die Gewährung obliegt Rektorin bzw. Rektor oder Kanzlerin bzw. Kanzler in ihrer Eigenschaft als Dienstvorgesetzte des prämierten Personals. Beide legen den Entscheidungsprozess gesondert fest, Satz 2 gilt entsprechend. Rektorin bzw. Rektor und Kanzlerin bzw. Kanzler stimmen sich zur Einhaltung der gesetzlichen Prämienquote bei der Vergabe der Prämie an Beamtinnen und Beamte der A-Besoldung untereinander ab.

(3) Die positive Entscheidung wird der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter schriftlich durch die jeweilige Dienstvorgesetzte bzw. den jeweiligen Dienstvorgesetzten unter Angabe der Höhe und der besonderen Leistung, die honoriert werden soll, mitgeteilt; eine Kopie dieses Schreibens wird der jeweiligen Personalakte beigelegt. Anschließend erfolgt die Auszahlung der Leistungsprämie über das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

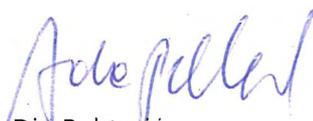
(4) Leistungsprämien im Sinne dieser Richtlinie werden ausschließlich als Einmalzahlungen für die jeweilige besondere Leistung gewährt. Eine wiederholte Zahlung für dieselbe besondere Leistung ist ausgeschlossen. Für unterschiedliche besondere Leistungen können jeweils gesonderte Leistungsprämien gewährt werden; alternativ kann eine besondere Leistungsprämie einmalig auch zusammengefasst für mehrere besondere Leistungen gewährt werden. Ein Anspruch auf weitere Zahlungen in der Zukunft kann aus einer einmal gewährten besonderen Leistungsprämie im Sinne dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden.

(5) Zu Evaluierungszwecken sowie zur Sicherstellung der Informationspflicht gegenüber den Personalräten und der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Vertretung der schwerbehinderten Menschen berichtet das Personaldezernat jährlich über die bewilligten und nicht bewilligten Anträge auf Gewährung einer Leistungsprämie.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2024 in Kraft.
Ausgefertigt aufgrund des Rektoratsbeschlusses vom 07.11.2023.

Hagen, den 1. Februar 2024


Die Rektorin
Prof. Dr. Ada Pellert


Die Kanzlerin
Birgit Rimpo-Repp